Kundenvereinbarung
Upvest Securities GmbH

Mai 2026

Inhalt

A.	**Informationen über die Upvest Securities GmbH und ihre Dienstleistungen – vorvertragliche Verbraucherinformationen**	**2**
B.	**Allgemeine Geschäftsbedingungen**	**11**
C.	**Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten**	**20**
D.	**Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte**	**21**
E.	**Ausführungsgrundsätze (informatorisch)**	**29**
F.	**Sonderbedingungen Treuhandsammelkonto**	**31**
G.	**Sonderbedingungen Investmentfonds**	**32**
H.	**Preis- und Leistungsverzeichnis Mai 2026**	**34**

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

A. Informationen über die Upvest Securities GmbH und ihre Dienstleistungen – vorvertragliche Verbraucherinformationen

Gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und § 312d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Art. 246b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) informiert die Upvest Securities GmbH nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen.

1. Informationen zur Upvest Securities GmbH

Name: Upvest Securities GmbH
Anschrift: Prenzlauer Allee 242-247
10405 Berlin
Internet: www.upvest.co
E-Mail: contact@upvestsecurities.co

Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin)
HRB 232445

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Tobias Auferoth, Hans-Moritz Karge

Hauptgeschäftstätigkeit der Upvest Securities GmbH, Erlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Upvest Securities GmbH („**Upvest**") besitzt eine Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) für das Finanzkommissionsgeschäft (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG), die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WpIG), die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG), die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) sowie für den Eigenhandel (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 lit. c) WpIG). Sie wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**"), Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: „www.bafin.de"), beaufsichtigt. Gegenstand des Unternehmens sind die genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen und damit zusammenhängende Geschäfte.

2. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen von Upvest

Upvest bietet den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten und die Verwahrung von Wertpapieren in einem Wertpapierdepot an. Sie erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne von § 2 WpIG sowie nach § 2 Abs. 8 und Abs. 9 WpHG: das Finanzkommissionsgeschäft, die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung sowie den Eigenhandel. Sie erbringt keine Beratungsdienstleistungen, d.h. insbesondere keine Anlageberatung.

3. Zustandekommen eines Rahmenvertrags

a) Upvest schließt mit Kunden von growney GmbH, Chausseestraße 20, 10115 Berlin, Deutschland („**growney**") auf der Grundlage der Kundenvereinbarung einen Rahmenvertrag, der die wesentlichen Rechte und Pflichten von Upvest und den Kunden im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiergeschäfte enthält und Rechte und Pflichten dokumentiert (nach erfolgreichem Vertragsschluss eigene „**Kunden**" von Upvest).

b) Der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Upvest wirksam schließen, indem er auf der digitalen Plattform von growney die entsprechenden Eingabefelder befüllt. Der Kunde erhält dabei vor Vertragsabschluss Zugang zu sämtlichen Vertragsdokumenten. Der Kunde bestätigt schließlich in Form eines ihn bindenden Angebots den Inhalt des Rahmenvertrages. Upvest bestätigt dem Kunden anschließend den Vertragsabschluss. Damit kommt der Rahmenvertrag zwischen Kunde und Upvest verbindlich zustande.

c) Alternativ kann growney, wenn er hierzu von dem Kunden bevollmächtigt wurde (z.B. in der Rolle als Vermögensverwalter und/oder Finanzportfolioverwalter), auch im Namen des Kunden den Rahmenvertrag mit Upvest schließen. In diesem Fall hat growney gegenüber Upvest eine Dispositionsvollmacht des Kunden vorzulegen. growney erhält dabei für den Kunden vor Vertragsabschluss Zugang zu sämtlichen Vertragsdokumenten.

d) growney wird als Anlagevermittler im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und/oder als Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr.9 WpIG tätig und leitet die Wertpapieraufträge („Order") des Kunden an Upvest weiter. growney übernimmt dabei die gesamte Kommunikation zwischen Kunde und Upvest, d.h. leitet relevante Kommunikation auch an Upvest weiter.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

4. Kommunikationsmittel und Sprachregelung

a) Die Kommunikation zwischen Upvest und Kunden findet grundsätzlich über growney und die von growney bereitgestellte elektronische Applikation („**Applikation**“ oder „**App**“) statt. Ein elektronisches Postfach besteht bei growney und wird von growney verwaltet („**Postfach**“). Das Postfach fungiert als Kommunikationsmittel, über das growney die von Upvest erstellten Dokumente in elektronischer Form bereitstellt und somit den Informationspflichten von Upvest und growney gegenüber den Kunden nachkommt. Der Kunde kann im Verlauf der Geschäftsverbindung den Versand von Dokumenten per Papier auswählen, indem der Kunde Upvest mitteilt, dass er die auf Grund gesetzlicher Regelung vorgesehenen Informationen in Papierform erhalten möchte. In diesem Fall wird Upvest jedes nach gesetzlicher Regelung in Papierform zu übersendendes Dokument dem Kunden per Papier postalisch zusenden.

b) Wertpapieraufträge des Kunden an Upvest können ausschließlich über die Plattform von growney oder über und von growney über die Schnittstellenlösung von Upvest in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, in deutscher oder englischer Sprache Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit growney zu kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen zu erhalten. growney wird in diesem Zusammenhang an Upvest gerichtete Anfragen an Upvest weiterleiten.

5. Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation

Elektronische Kommunikation zwischen Upvest und dem Kunden, die zu Geschäften führen oder führen kann, wird aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnung dieser Kommunikation mit dem Kunden steht dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren oder – sofern seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben (7) Jahren zur Verfügung.

6. Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichte Prospekte für öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten oder den Anbieter erhältlich. In der Regel sind nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmunen veröffentlichte Prospekte auch auf der Internetseite des Emittenten abrufbar.

7. Berichterstattung

a) Upvest übermittelt dem Kunden über growney unverzüglich die wesentlichen Informationen über die Ausführung seines Auftrages.

b) Upvest übermittelt dem Kunden über growney schnellstmöglich, jedoch spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern Upvest die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung.

c) Upvest stellt dem Kunden einmal vierteljährlich über die Applikation einen Depotauszug zur Verfügung.

8. Abwicklung zwischen dem Kunden und Upvest; Treuhandsammelkonto

a) Upvest legt erhaltene Kundengelder unverzüglich auf einem Treuhandsammelkonto zugunsten der Kunden bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstituten, etwa der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, oder Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main an („**Verrechnungskonto**“). Für den Fall, dass Upvest mehrere Treuhandsammelkonten einrichtet, kann Upvest Kundengelder im eigenen Ermessen von einem Verrechnungskonto auf ein anderes verschieben.

b) Upvest und der Kunde verabreden zu diesem Ziel abweichend von § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto gemäß der „Sonderbedingungen Treuhandsammelkonto“ (Abschnitt F.).

c) Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Treuhandsammelkonto ausdrücklich zu.

d) Upvest weist auf den gesetzlich verfolgten Schutzzweck des § 84 WpHG hin, Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzuhalten, mit der Trennung der Kundengelder zu verhindern, dass Kundengelder ohne Zustimmung der jeweiligen Kunden für Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder für Rechnung anderer Kunden verwendet werden.

9. Maßnahmen zum Schutz der bei Upvest verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet Upvest die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Verwahrgeschäfts.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

Upvest ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („**EdW**“) angeschlossen. Die EdW ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau („**KfW**“) errichtet, § 6 Abs. 1 Anlegerentschädigungsgesetz („**AnlEntG**“).

Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der EdW ist das AnlEntG, mit dem die Richtlinie 97/9/EG in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1998 umgesetzt wurde.

Das Gesetz gewährt Anlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und dient der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Die in dem Wertpapierdepot verbuchten Finanzinstrumente lässt Upvest – entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Sammelverwahrung – direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahren („**Drittverwahrer**“). Der Drittverwahrer verwahrt die Wertpapiere auf einem Sammeldepot gemeinsam mit den Wertpapieren anderer Kunden von Upvest. Daher besteht das Risiko, dass der Drittverwahrer die Bestände verschiedener Kunden entgegen seiner Verpflichtung untereinander vermischt.

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen (zur Klarstellung: Im Hinblick auf die im Eigentum des Kunden stehenden Finanzinstrumente ist der Kunde bereits durch sein Aussonderungsrecht abgesichert). Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger. Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90 % seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (begrenzt auf maximal EUR 20.000) gegen das betroffene Wertpapierhandelsunternehmen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm detaillierte schriftliche Informationen über die Anlegerentschädigung kostenlos ausgehändigt.

Die auf den Verrechnungskonten bei der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, und/oder bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, verwahrten Kundengelder sind durch das jeweils für die betreffende Bank zuständige gesetzliche Einlagensicherungssystem geschützt. Im Falle der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, erfolgt die Absicherung über das niederländische Einlagensicherungssystem (Dutch Statutory Deposit Guarantee Scheme, ausgeführt von der Niederländischen Zentralbank). Im Falle der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, erfolgt die Absicherung über das deutsche Einlagensicherungssystem nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes. In beiden Fällen sind die Einlagen bis zu einem Betrag von EUR 100.000 pro Einleger gesetzlich geschützt.

10. Informationen zu Arten und Risiken von Finanzinstrumenten

Upvest führt Geschäfte in Aktien, Investmentanteilen und ggf. anderen in den dem Kunden gesondert in seinem Postfach zur Verfügung gestellten Dokument mit Basisinformationen über Finanzinstrumente („**Basisinformationen**“) genannten Finanzinstrumenten aus. Die Basisinformationen sowie Ziffer 10. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten wichtige Hinweise und eine allgemeine Beschreibung zu der Art und den Risiken der Finanzinstrumente.

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale regelmäßig mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere folgende Risiken sind hierbei relevant:

- Preisschwankungen, Kursänderungsrisiko, Risiko rückläufiger Anteilspreise;
- Bonitätsrisiko des Emittenten (Ausfallrisiko oder Insolvenzrisiko); und
- Totalverlustrisiko.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen hierzu enthält die Broschüre Basisinformationen. Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

11. Informationen zu Ausführungsplätzen

Informationen zu Ausführungsplätzen sind in den „Ausführungsgrundsätzen“ (Abschnitt E.) enthalten.

12. U.S. Personen

Aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) muss Upvest prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine sogenannte „U.S. Person“ ist. U.S. Personen können nicht Kunde von Upvest werden. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Kunden, abzuklären, ob er eine U.S. Person ist oder wird und diesen Umstand Upvest unverzüglich mitzuteilen. Ist der Kunde eine U.S. Person, darf Upvest die vertragliche Kundenbeziehung fristlos kündigen. Den Upvest mit der Qualifizierung des Kunden als U.S. Person entstehenden Aufwand und Schaden hat der Kunde von Upvest zu ersetzen.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

Aufgrund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) muss Upvest Kundendaten, die vom FKAustG erfasst werden und dem Zweck dienen, im Rahmen des zwischenstaatlichen Austausches von Finanzkonten-Information an die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten übermittelt zu werden, an die Finanzbehörden melden (sog. Common Reporting Standard – CRS).

Der Kunde ist dazu verpflichtet, Upvest alle Steueransässigkeiten, die auf den Kunden zutreffen, mitzuteilen. Der Kunde bestätigt, dass alle Erklärungen im Rahmen der Kontoeröffnung richtig und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu,

- Upvest unverzüglich über Änderungen von Umständen zu informieren, die bewirken, dass die im Rahmen der Kontoeröffnung übermittelten Informationen nicht mehr richtig sind, und
- Upvest innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Änderung eine entsprechende Mitteilung an Upvest zu übermitteln. Dazu gehört insbesondere eine Änderung oder Erweiterung der Steueransässigkeiten des Kunden.

13. Handeln auf eigene Rechnung; keine Tätigkeit als Einzelunternehmer

Der Kunde nutzt sein Wertpapierdepot nur auf eigene Rechnung und nicht im Rahmen einer Tätigkeit als Einzelunternehmer nach §§ 13-18 Einkommensteuergesetz (sog. Gewinneinkünfte), etwa im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit und auch nicht für ein Unternehmen im Sinne § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Soweit dies nicht der Fall ist, ist der Kunde verpflichtet, dies Upvest unverzüglich in Textform mitzuteilen. Für den Fall, dass der Kunde nicht ausschließlich auf eigene Rechnung handelt, behält sich Upvest vor, die vertragliche Kundenbeziehung fristlos zu kündigen.

14. Information über Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen; Steuern und Veräußerung von Wertpapieren (insbesondere Vorabpauschale)

a) Preis- und Leistungsverzeichnis

Gemäß § 63 Abs. 7 WpHG informiert Upvest mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis über die Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 8 und Abs. 9 WpHG.

Neben den in dem diesem Dokument beigefügten und in der Applikation von growney abrufbaren Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Kosten und Nebenkosten für die Wertpapierdienstleistungen nach diesem Vertrag können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere von dritter Seite – etwa durch growney – berechnete Kosten (z.B. Vermittlungsprovisionen, Verwahrgebühren) oder Steuern entstehen. Die steuerliche Behandlung hängt in der Regel von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterliegen.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf der Plattform von growney einsehen. Wenn ein Kunde die dort angeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Auf Wunsch des Kunden wird Upvest dieses dem Kunden über growney kostenlos in Papierform zur Verfügung stellen.

b) Steuern und Veräußerung von Wertpapieren

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Gleiches gilt für Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen können für den Kunden Kapitalertrags- und/ oder sonstige Steuern anfallen.

Für Kunden, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, führt Upvest die entsprechenden Steuern an die zuständige Steuerbehörde ab.

Für Kunden, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, liegt es grundsätzlich in der Verantwortung des Kunden, seinen steuerlichen Pflichten im Wohnsitzstaat nachzukommen und etwaige Steuern an die zuständige Steuerbehörde zu zahlen.

Der Kunde erteilt Upvest hiermit die Weisung, im Falle einer Steuerpflicht nach deutschem Steuerrecht, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Vorabpauschale für Investmentfondsanteile, oder sonstigen steuerpflichtigen Ereignissen (etwa gesellschaftsrechtliche Maßnahmen wie Umtauschvorgänge oder Sachdividenden, Steuerstatuskorrekturen, Zu- und Wegzugsfälle, entgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel), alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die jeweils anfallende Steuer ordnungsgemäß an die zuständige deutsche Steuerbehörde abzuführen.

Upvest ist in diesem Zusammenhang berechtigt, **(Teil-) Veräußerungen von Finanzinstrumenten** gemäß Ziffer 6 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ in der zur Deckung der Steuerpflicht voraussichtlich erforderlichen Höhe vorzunehmen.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

Soweit zur Deckung der Steuerverpflichtung erforderlich, weist der Kunde Upvest in der hier beschriebenen Reihenfolge zur Veräußerung an:

(1) zunächst sind die jeweils betroffenen Finanzinstrumente zu veräußern (zum Beispiel Fondsanteile), soweit ein einzelnes betroffenes Finanzinstrument bestimmt werden kann.

(2) falls der Erlös aus dieser Veräußerung nicht zur Deckung der Steuerpflicht ausreicht, wird zunächst die Kundenposition mit dem höchsten Marktwert, veräußert.

(3) falls der Erlös aus der vorstehenden Veräußerung nicht zur Deckung der Steuerpflicht ausreicht, weitere Veräußerungen einzelner Finanzinstrumente der jeweils größten Kundenposition, bis die Steuerpflicht vollständig erfüllt ist.

Die vorgenannten Maßnahmen sind für den Kunden mit keinen zusätzlichen Transaktionskosten verbunden. Es ist möglich, dass auf den Veräußerungserlös weitere Steuern, insbesondere Kapitalertragsteuer, anfallen.

Für den Fall, dass Upvest einen Einzug der fälligen Beträge von den geführten Konten ermöglicht, wird das Verrechnungskonto mit den entsprechenden Beträgen belastet. In diesem Fall entfällt die vorgenannte Weisung zur Teilveräußerung.

Der Kunde bleibt für die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten verantwortlich und sollte weitere Informationen bei der für ihn zuständigen Steuerbehörde oder seinem steuerlichen Berater einholen.

Zuwendungen
Im Zusammenhang mit der Ausführung der Geschäfte in Finanzinstrumenten kann Upvest Zahlungen von den Betreibern der Ausführungsplätze und Kontrahenten der Ausführungsgeschäfte („**Ausführungsplätze**“) oder von Anbietern von Finanzinstrumenten („**Anbieter**“) für die Platzierung der Aufträge an und gegenüber diesen Ausführungsplätzen (d.h. die Ausführung der Kommissionsgeschäfte) und/oder für den Erwerb bestimmter Produkte eines Anbieters durch Kunden von Upvest erhalten. Diese Zahlung ist zulässig. Upvest verwendet die Zahlung, um den Kunden die kostengünstigen und technisch hochwertigen Dienstleistungen unter diesem Vertrag anzubieten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Upvest diese Zahlungen vereinnahmt und behalten darf. Upvest erhält beispielsweise bei einem einmaligen Anlagebetrag in Höhe von EUR 10.000 voraussichtlich Zuwendungen von Dritten in Höhe von bis zu EUR 4,50 (0,045%). Solche Zuwendungen der Ausführungsplätze erfolgen maximal bis zum 30.06.2026. Der Kunde und Upvest treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 Handelsgesetzbuch (HGB)) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Upvest auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Upvest – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Upvest unter diesem Vertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.

15. Order- und Auftragserteilung; Zahlung und Erfüllung

Der Kunde erteilt über die Applikation von growney gegenüber Upvest den Auftrag zum Kauf („**Kauforder**“) oder Verkauf („**Verkaufsorder**“) von Wertpapieren. Upvest führt diese in der Regel als Kommissionsgeschäft aus.

Upvest hat das Recht, entsprechende Kauforder ohne Angabe von Gründen abzulehnen, sodass kein Kommissionsauftragsverhältnis mit dem Kunden zustande kommt, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere bei Unverfügbarkeit eines Handelsplatzes oder bei Ausfall einer Verbindung zu diesem Handelsplatz oder der Kunde mit Zahlungen aus weiteren Wertpapiergeschäften in Verzug ist. Upvest oder growney werden den Kunden hierauf hinweisen.

Die Bedingungen zu Zahlung und Erfüllung richten sich insbesondere nach Ziffer 13. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Upvest schließt im Rahmen eines Kommissionsauftrages ein Ausführungsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ab („**Ausführungsgeschäft**“) oder beauftragt einen anderen Kommissionär („**Zwischenkommissionär**“), ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Der Kunde erfüllt den Aufwendungsersatzanspruch und etwaige Entgeltforderungen von Upvest mit Belastung des ihm zuzurechnenden Guthabens auf dem Verrechnungskonto in dieser Höhe zugunsten und durch Upvest.

Upvest erfüllt den auf Herausgabe des aus dem Kommissionsgeschäft Erlangten gerichteten Zahlungsanspruch eines Kunden im Rahmen einer Verkaufsorder durch Gutschrift der entsprechenden Zahlung auf das Verrechnungskonto.

Upvest wird die im Rahmen des Ausführungsgeschäfts erhaltenen oder im Festpreisgeschäft veräußerten Wertpapiere in das für den Kunden gemäß Ziffer 8. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingerichtete Wertpapierdepot einbuchen (Kauforder) oder das Wertpapierdepot entsprechend belasten (Verkaufsorder).

Upvest berechnet Kunden die Entgelte, die im Zeitpunkt der Orderaufgabe oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung von Upvest im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Dienstleistungen ausgewiesen sind. **Der Kunde kann das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Plattform von growney einsehen.** Die entsprechenden Entgeltforderungen von Upvest gegenüber dem Kunden kann auch growney durch Zahlung an Upvest erfüllen.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Upvest nicht rechtzeitig nach, kann Upvest verpfändete Wertpapiere des Kunden zur Begleichung offener Forderungen veräußern. Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt B Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmern wie Upvest kann gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Unterlassungsklagegesetz („**UKlaG**“) die Deutsche Bundesbank als behördliche Verbraucherschlichtungsstelle tätig werden, wenn es für die Tätigkeit keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt. Unter diesen Voraussetzungen kann für Streitigkeiten hinsichtlich sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 S. 2 KWG oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a S. 2 KWG betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem KWG beaufsichtigten Unternehmen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht tätig werden.

Bei Streitigkeiten mit Upvest aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 WpIG betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem WpIG beaufsichtigten Unternehmen, hat der Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzurufen.

Upvest ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle, welche für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen eingerichtet ist, angeschlossen.

Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter:

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Referat ZRC 3
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Sie ist unter „https://ec.europa.eu/consumers/odr“ erreichbar. Die E-Mail-Adresse von Upvest lautet „contact@upvestsecurities.co“.

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an Upvest unter der postalischen Adresse Prenzlauer Allee 242-247, 10405 Berlin oder an die E-Mail-Adresse „complaints@upvestsecurities.co“ wenden. Upvest wird die Beschwerden schnellstmöglich und in geeigneter Weise und entsprechend ihrer auf der Website „https://upvest.co/legal/complaints-policy“ einsehbaren Complaints-Policy beantworten.

17. Vertragslaufzeit und Kündigung; Mitteilungsobliegenheit des Kunden nach Kündigung

a) Es besteht keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann die Vertragsbeziehung jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Monats kündigen.

b) Upvest kann die Vertragsbeziehung mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten oder außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Nutzung der growney App ist Voraussetzung der Inanspruchnahme der Wertpapierdienstleistungen von Upvest. Insofern growney die Vertragsbeziehung mit dem Kunden kündigt, wird auch Upvest in der Regel die Vertragsbeziehung kündigen. Upvest kann die Vertragsbeziehung darüber hinaus auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

c) Upvest hat growney Vollmacht erteilt, eine Kündigung gegenüber dem Kunden auszusprechen. growney kann daher eine Kündigung der Vertragsbeziehung im Namen von Upvest gegenüber dem Kunden aussprechen. Darüber wird der Kunde hiermit informiert.

d) Der Kunde ist im Falle einer Kündigung verpflichtet, Upvest innerhalb von zwei (2) Monaten ab Erhalt der Kündigung mitzuteilen, ob er bestehende Wertpapiere auf ein anderes Wertpapierdepot übertragen oder die Wertpapiere veräußern möchte. Im Fall einer Veräußerung überweist Upvest den Veräußerungserlös im Rahmen des üblichen Zahlungsverfahrens Ziffer 13. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ein von growney oder dem Kunden zu benennendes Girokonto.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

e) Kommt der Kunde der vorstehenden Mitteilungspflicht nicht nach, wird Upvest die Wertpapiere am ersten Handelstag nach Ablauf der Zweimonatsfrist zu Beginn des Handels an dem Handelsplatz, an dem der Kunde die betreffenden Wertpapiere zu den für ihn günstigsten Konditionen veräußern könnte, bestens veräußern und den Veräußerungserlös auskehren.

18. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Form und Inhalt der Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Upvest sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.

Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder er nicht Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ist oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Verwahrungsbedingungen für Verbraucher ins EU-Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von Upvest. Ansonsten richtet sich der Gerichtsstand nach dem jeweils anwendbaren Recht.

19. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags

Ein Widerrufsrecht in Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zugehörigen Sonderbedingungen, wie in der Widerrufsbelehrung (siehe drucktechnisch hervorgehobene Widerrufsbelehrung unten) beschrieben, besteht für Kunden, die Verbraucher sind und diesen Vertrag als Fernabsatzvertrag abschließen. Dies ist der Fall, wenn Upvest und der Kunde für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel wie das Internet verwenden.

20. Gültigkeit der vorvertraglichen Informationen

Diese vorvertraglichen Informationen gelten bis zu ihrer Aktualisierung. Maßgeblich ist die dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung zuletzt zur Verfügung gestellte Fassung. Für Preise und Kosten gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete **Erklärung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen durch eine eindeutige Erklärung widerrufen.** Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem der Vertrag geschlossen wurde und Sie die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Upvest Securities GmbH
Prenzlauer Allee 242-247
10405 Berlin
Deutschland

Alternativ können Sie Ihr Widerrufsrecht auch über eine **elektronische Widerrufsfunktion** ausüben, die auf der digitalen Plattform von growney spätestens bis zum 19. Juni 2026 bereitgestellt wird, sofern und soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht über die elektronische Widerrufsfunktion ausüben, erhalten Sie unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs Ihres Widerrufs auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail).

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen
Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer beziehungsweise gegebenenfalls der Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, anbietet,

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, zu richten,
4. wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
5. soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde,
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren, und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall,
9. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist,
10. gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
11. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
12. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, währenddessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind,
13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,
14. etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden,
15. wenn ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden werden, Informationen über ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden,
16. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts,
17. die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat,
18. Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden,
19. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
20. etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen,
21. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet,
22. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang,
23. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU in der Fassung vom 16. April 2014 und die Richtlinie 97/9/EG in der Fassung vom 3. März 1997 fallen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass Upvest vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für Upvest mit deren Empfang.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

Besondere Hinweise
Bei Widerruf von diesem Vertrag sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von Upvest oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Upvest und dem Dritten erbracht wird.

Kein Widerrufsrecht bei der Erbringung bestimmter Finanzdienstleistungen durch Upvest
Ein Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB (Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen) besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB grundsätzlich nicht bei Verträgen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Upvest keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 KAGB und mit anderen handelbaren Wertpapieren. Dies ist beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über Upvest der Fall.

Ende der Belehrung über das Widerrufsrecht

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Dienstleistungen von Upvest und growney

Upvest Securities GmbH, Prenzlauer Allee 242-247, 10405 Berlin („**Upvest**“) erbringt Wertpapierdienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages für Kunden, die von growney GmbH, Chausseestraße 20, 10115 Berlin, Deutschland („**growney**“) an sie weitergeleitet wurden. growney wird als Anlagevermittler im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Wertpapierinstitutsgesetz („**WpIG**“) und/oder als Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG tätig. growney ist dabei für die gesamte Kommunikation zwischen Kunde und Upvest verantwortlich. Voraussetzung der Nutzung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen von Upvest ist hierbei ein wirksames Vertragsverhältnis mit growney.

2. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

a) Geltungsbereich; Papierform

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ (gemeinsam die „**Bedingungen**“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Upvest. Dies umfasst auch künftig ausdrücklich vereinbarte Sonderbedingungen. Insofern in den Sonderbedingungen von den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Falle eines Widerspruchs vor.

Auf Wunsch des Kunden wird Upvest diese Bedingungen dem Kunden über growney kostenlos in Papierform zur Verfügung stellen.

b) Änderungen der Bedingungen

Änderungen der Bedingungen, die Hauptleistungspflichten betreffen und damit das Vertragsverhältnis tiefgreifend ändern („**Wesentliche Änderungen**“) werden ausdrücklich vereinbart. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die aus Sicht der Parteien Beweggründe für den Vertragsschluss sind. Dies betrifft insbesondere die Zahlungspflichten des Kunden und der Pflichten von Upvest im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Ihre Änderung greift so tiefgreifend in das Vertragsverhältnis ein, dass ihre Änderung dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommt.

Der Kunde kann den Wesentlichen Änderungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens zustimmen oder sie ablehnen. Stimmt der Kunde den Wesentlichen Änderungen von Bedingungen nicht zu, kann Upvest den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wesentlichen Änderungen fristlos kündigen. Hierauf wird Upvest den Kunden in einer Mitteilung besonders hinweisen.

Sonstige Änderungen („**Unwesentliche Änderungen**“) erfordern keine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung. Unwesentliche Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform per E-Mail oder über das Postfach gemäß Ziffer 6. und Ziffer 7. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Unwesentlichen Änderungen Upvest mitgeteilt hat. Der Kunde kann den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Unwesentlichen Änderungen fristlos kündigen. Hierauf wird Upvest den Kunden in einer Mitteilung besonders hinweisen.

Unwesentliche Änderungen sind zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Hierzu gehören insbesondere:

- die Korrektur, Klarstellung und Konkretisierung (missverständlicher) Regelungen;
- gesetzlich oder behördlich erforderliche Anforderungen, insbesondere des Aufsichts- oder Steuerrechts;
- Änderungen in Bezug auf Dienstleister und Auftragnehmer von Upvest;
- die Einführung neuartiger Dienstleistungen, die kostenfrei sind und die der Kunde nicht in Anspruch zu nehmen gezwungen ist;
- Änderungen und Anpassung von Formerfordernissen und Datenformaten;
- Änderungen, die aus dem Bedürfnis der Kohärenz und Vereinheitlichung im Zusammenhang mit dem internationalen Tätigwerden von Upvest erwachsen;
- die Vereinbarung von Nebenpflichten, wenn eine Abwägung der Kundeninteressen und Interessen von Upvest in einem angemessenen Verhältnis stehen oder die keinerlei nachteilige Auswirkungen für den Kunden mit sich bringen.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

3. Entgelte und Auslagen

a) Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die von Upvest erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Der Kunde kann das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Plattform von growney einsehen. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. growney kann die entsprechenden Entgeltforderungen von Upvest gegenüber dem Kunden durch Zahlung an Upvest erfüllen.

b) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche von Upvest richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Geschäftsbesorgungs- und Kommissionsrechts.

4. Sicherungseinrichtung

Upvest ist der deutschen Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („**EdW**“) angeschlossen.

Die EdW ist nach § 6 Abs. 1 AnlEntG als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet. Das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) ist gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der EdW. Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger. Der Entschädigungsanspruch beträgt 90% der Forderung des Anlegers aus Wertpapiergeschäften gegen Upvest, maximal jedoch EUR 20.000,00 unabhängig von der Zahl der unterhaltenen Konten. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Die auf den Verrechnungskonten bei der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, und/oder bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, verwahrten Kundengelder sind durch das jeweils für die betreffende Bank zuständige gesetzliche Einlagensicherungssystem geschützt. Im Falle der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, erfolgt die Absicherung über das niederländische Einlagensicherungssystem (Dutch Statutory Deposit Guarantee Scheme, ausgeführt von der Niederländischen Zentralbank). Im Falle der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, erfolgt die Absicherung über das deutsche Einlagensicherungssystem nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes. In beiden Fällen sind die Einlagen bis zu einem Betrag von EUR 100.000 pro Einleger gesetzlich geschützt.

5. Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten; Veräußerung von Wertpapieren (insbesondere Vorabpauschale); Steuerliche Mitwirkungspflichten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Gleiches gilt für Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen können für den Kunden Kapitalertrags- und/ oder sonstige Steuern anfallen.

Für Kunden, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, führt Upvest die entsprechenden Steuern an die zuständige Steuerbehörde ab.

Für Kunden, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, liegt es grundsätzlich in der Verantwortung des Kunden, seinen steuerlichen Pflichten im Wohnsitzstaat nachzukommen und etwaige Steuern an die zuständige Steuerbehörde zu zahlen.

Der Kunde erteilt Upvest hiermit die Weisung, im Falle einer Steuerpflicht nach deutschem Steuerrecht, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Vorabpauschale für Investmentfondsanteile, oder sonstigen steuerpflichtigen Ereignissen (etwa gesellschaftsrechtliche Maßnahmen wie Umtauschvorgänge oder Sachdividenden, Steuerstatuskorrekturen, Zu- und Wegzugsfälle, entgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel), alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die jeweils anfallende Steuer ordnungsgemäß an die zuständige deutsche Steuerbehörde abzuführen.

Upvest ist in diesem Zusammenhang berechtigt, **(Teil-) Veräußerungen von Finanzinstrumenten** gemäß Ziffer 6 der „Sonderbedingungen Wertpapiergeschäft“ in der zur Deckung der Steuerpflicht voraussichtlich erforderlichen Höhe vorzunehmen.

Soweit zur Deckung der Steuerverpflichtung erforderlich, weist der Kunde Upvest in der hier beschriebenen Reihenfolge zur Veräußerung an:

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

(1) zunächst sind die jeweils betroffenen Finanzinstrumente zu veräußern (zum Beispiel Fondsanteile), soweit ein einzelnes betroffenes Finanzinstrument bestimmt werden kann.

(2) falls der Erlös aus dieser Veräußerung nicht zur Deckung der Steuerpflicht ausreicht, wird zunächst die Kundenposition mit dem höchsten Marktwert, veräußert.

(3) falls der Erlös aus der vorstehenden Veräußerung nicht zur Deckung der Steuerpflicht ausreicht, weitere Veräußerungen einzelner Finanzinstrumente der jeweils größten Kundenposition, bis die Steuerpflicht vollständig erfüllt ist.

Die vorgenannten Maßnahmen sind für den Kunden mit keinen zusätzlichen Transaktionskosten verbunden. Es ist möglich, dass auf den Veräußerungserlös weitere Steuern, insbesondere Kapitalertragsteuer, anfallen.

Für den Fall, dass Upvest einen Einzug der fälligen Beträge von den geführten Konten ermöglicht, wird das Verrechnungskonto (wie nachfolgend definiert) mit den entsprechenden Beträgen belastet. In diesem Fall entfällt die vorgenannte Weisung zur Teilveräußerung.

Der Kunde bleibt für die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten verantwortlich und sollte weitere Informationen bei der für ihn zuständigen Steuerbehörde oder seinem steuerlichen Berater einholen.

Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, TIN) oder eine vergleichbare steuerliche Identifikationsnummer sowie alle für steuerliche Meldepflichten erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Für Kunden, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, ist die TIN oder eine vergleichbare steuerliche Identifikationsnummer innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen ab Beginn der Geschäftsbeziehung bereitzustellen. Fordert Upvest den Kunden zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Bereitstellung dieser Informationen auf, sind diese innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung bereitzustellen. Ungeachtet dessen bevollmächtigt der Kunde Upvest, seine Steueridentifikationsnummer (TIN) sowie – soweit anwendbar – die für die Abführung der Kirchensteuer relevanten Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen.

Kunden, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, haben eine gültige Steueridentifikationsnummer oder vergleichbare steuerliche Identifikationsmerkmale bereits bei Abschluss der Geschäftsbeziehung bereitzustellen.

Der Kunde ermächtigt Upvest, personenbezogene Daten an zuständige Behörden zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Pflichten, insbesondere im Rahmen des Common Reporting Standard (CRS), erforderlich ist.

Stellt der Kunde die erforderlichen Informationen nicht fristgerecht bereit, stellt dies eine Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten dar. Nach erfolgter Abmahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nicht gesetzlich entbehrlich ist, sind Upvest und growney berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang geeignete Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten nachzukommen, insbesondere Leistungen ganz oder teilweise einzuschränken oder zu sperren. Upvest ist zudem berechtigt, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Der Kunde trägt, soweit gesetzlich zulässig, die aus einer nicht fristgerechten Bereitstellung der erforderlichen Informationen entstehenden Risiken und Nachteile, insbesondere Marktpreisrisiken, steuerliche Auswirkungen, Verluste sowie angemessene zusätzliche Kosten und Aufwendungen, soweit diese kausal auf die Verzögerung oder hierdurch veranlasste Maßnahmen zurückzuführen sind.

6. Elektronisches Postfach

a) Postfach

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung richtet growney zum Zwecke der Kommunikation zwischen Upvest und dem Kunden ein Postfach für den Kunden ein („**Postfach**“). Sofern erforderlich wird Upvest den Kunden gesondert darüber informieren, dass Dokumente mittels Postfachs zugestellt wurden. Hierüber wird Upvest dem Kunden Dokumente in elektronischer Form bereitstellen. Ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Papierform gesetzlich vorgeschrieben ist. Mit der Anmeldung zum Postfach können dem Kunden sämtliche Dokumente (Depotauszüge und Mitteilungen) zu gegenwärtigen und künftigen Wertpapierdepots in das Postfach eingestellt werden. Es gelten die Regelungen von lit. b).

b) Kommunikation mit Upvest

Die Kommunikation zwischen Upvest und dem Kunden findet grundsätzlich über growney statt. Wertpapieraufträge des Kunden können ausschließlich über die Plattform von growney in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden.

Der Kunde stellt sicher, dass nur er Zugriff auf sein Kundenkonto hat.

Der Kunde hat die Möglichkeit, in deutscher oder englischer Sprache Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit growney zu kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen zu erhalten. growney wird in diesem Zusammenhang an Upvest gerichtete Anfragen an Upvest weiterleiten.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

7. Übermittlung von Depot- und Kundendokumenten; grundsätzlicher Versand der Dokumente in elektronischer Form und Option, die Dokumente in Papierform zu erhalten

Upvest kann dem Kunden Dokumente, die den Geschäftsverkehr mit Upvest betreffen, elektronisch als Datei zur Verfügung stellen; dies gilt auch für Anlagen zu Depotauszügen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Dokumente aus dem Postfach regelmäßig abzurufen.

Upvest stellt dem Kunden alle für ihn relevanten Dokumente im Postfach auf elektronische Weise zur Verfügung. Der Kunde kann im Verlauf der Geschäftsverbindung den Versand von Dokumenten per Papier auswählen, indem der Kunde Upvest schriftlich mitteilt, dass er die auf Grund gesetzlicher Regelung vorgesehenen papierhaften Informationen in Papierform erhalten möchte. In diesem Fall wird Upvest jedes nach gesetzlicher Regelung in Papierform zu übersendendes Dokument dem Kunden per Papier postalisch zusenden.

Upvest kann dem Kunden Dokumente auch per Post zusenden, wenn Upvest feststellt, dass der elektronische Abruf der Dokumente über das Postfach von growney für den Kunden nicht hinreichend gewährleistet ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass zur Nutzung der Kommunikation über das Postfach eine Software (z.B. Adobe Acrobat Reader) notwendig ist, die die Wiedergabe elektronischer Dokumente ermöglicht.

Der Kunde ruft die in das Postfach eingestellten Dokumente regelmäßig ab und prüft sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

8. Verwahrung

Upvest verwahrt unmittelbar oder mittelbar Wertpapiere und Wertrechte des Kunden („**Wertpapiere**“) in einem für den Kunden geführten Wertpapierdepot und erbringt in diesem Zusammenhang weitere, in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebene, Dienstleistungen.

Upvest verwahrt im Rahmen der Depotführung die Wertpapiere des Kunden. Upvest beachtet dabei die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Deutsche Wertpapiere werden in aller Regel durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, als Wertpapiersammelbank verwahrt, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Upvest selbst unterhält derzeit kein Depot bei der Clearstream Banking AG. Die deutschen Wertpapiere werden daher bei einem dritten Verwahrer, der ein Depot bei der Clearstream Banking AG unterhält (vorbehaltlich einer abweichenden Regelung derzeit: BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main) („**Drittverwahrer**“), oder falls einschlägig, bei einem Transferagenten, verbucht.

Upvest und der Drittverwahrer werden die Wertpapiere der Kunden von einem etwaigen Eigenbestand getrennt halten. Dadurch wird eine Vermengung von Eigenbestand mit Beständen der Kunden vermieden und ein insolvenzrechtliches Aussonderungsrecht der Kunden betreffend ihrer inländischen Wertpapiere gewährleistet. Mit dem jeweiligen Drittverwahrer hat Upvest einen entsprechenden Vertrag geschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Drittverwahrer die Wertpapiere getrennt von den von ihm selbst gehaltenen Wertpapieren zu verwahren.

Der Drittverwahrer verwahrt die Wertpapiere auf einem Sammeldepot gemeinsam mit den Wertpapieren anderer Kunden von Upvest. Daher besteht das Risiko, dass der Drittverwahrer die Bestände verschiedener Kunden entgegen seiner Verpflichtung untereinander vermischt.

Soweit Upvest Kunden infolge eines Bruchteilshandels (wie nachstehend definiert) Bruchteile von Wertpapieren gemäß Ziffer 15. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ in das Depot einbucht, kann Upvest diesbezüglich einen Deckungsbestand an Wertpapieren als Eigenbestand in dem Depot des Drittverwahrers gemeinsam mit den Wertpapieren der Kunden oder in einem separaten auf Upvest lautenden Depot halten. Upvest wird durch eine entsprechende Depotbuchführung gewährleisten, dass der Deckungsbestand in einer Wertpapiergattung mindestens der Summe der von den Kunden gehaltenen Bruchteilen in dieser Wertpapiergattung entspricht. Dem Kunden steht aus dem Deckungsbestand für die Bruchteile kein Auslieferungsanspruch auf Bruchteile zu; der Kunde kann Bruchteile durch Verkauf veräußern.

9. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann, die bei Upvest zur Auswahl stehenden Wertpapiere über Upvest erwerben und die auf seinem bei Upvest geführten Wertpapierdepot verbuchten Wertpapiere veräußern.

Der Kunde erteilt Upvest von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen und Upvest wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft, in der Regel im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes, zu tätigen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über Upvest werden in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

10. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale regelmäßig mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere folgende Risiken sind hierbei relevant:

- Preisschwankungen/Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise;

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

- Bonitätsrisiko des Emittenten (Ausfallrisiko oder Insolvenzrisiko); und
- Totalverlustrisiko.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen hierzu enthält die Broschüre „Basisinformationen“. Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

11. Kein Widerrufsrecht bei Wertpapiergeschäften

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf welche Upvest keinen Einfluss hat. Deshalb können Wertpapiergeschäfte gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB (Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen) grundsätzlich nicht widerrufen werden.

12. Reines Ausführungsgeschäft: Keine Beratung; keine Angemessenheitsprüfung, eingeschränkter Zielmarktabgleich

Upvest bietet keine Beratungsleistungen an. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbständig und ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Upvest stuft den Kunden als Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 3 WpHG ein. Der Kunde hat das Recht, eine andere Kundeneinstufung zu verlangen, wobei zu beachten ist, dass aus einer anderen Kundeneinstufung eine Einschränkung des Kundenschutzniveaus erwachsen kann.

Upvest nimmt gemäß § 63 Abs. 11 WpHG in Bezug auf folgende Finanzinstrumente keine Angemessenheitsprüfung vor:

- Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, an einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme von Aktien an AIF im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, und von Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist,
- ETFs und Investmentfonds sowie ETCs/ETNs, soweit es sich um nicht-komplexe Finanzinstrumente handelt.

Darüber hinaus kann Upvest vor dem Hintergrund, dass Upvest womöglich nicht über ausreichende Informationen über den Kunden verfügt, um eine umfassende Zielmarktbeurteilung von Produkten zu gewährleisten, nur einen eingeschränkten Zielmarktabgleich über die Einstufung des Kunden als „Privatkunden” durchführen und daher die uneingeschränkte Kompatibilität der Finanzinstrumente mit diesem Kunden nicht bewerten.

13. Zahlung und Erfüllung der Verwahrungs- und Wertpapierdienstleistungen; Treuhandsammelkonto; Lastschriftermächtigung; Zuteilung einer virtuellen IBAN

a) Zahlung und Erfüllung

Die von Upvest erbrachten Wertpapierdienstleistungen werden in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Etwaige dafür zu zahlende Entgelte werden vom Guthaben des Kunden auf dem von Upvest geführten Verrechnungskonto (wie nachfolgend definiert) abgebucht. **Der Kunde kann das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Plattform von growney einsehen.**

Upvest legt erhaltene Kundengelder unverzüglich auf einem oder mehreren Treuhandsammelkonten zugunsten der Kunden bei einem CRR-Kreditinstitut, etwa der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch oder der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, an („**Verrechnungskonto**“). Für den Fall, dass Upvest mehrere Treuhandsammelkonten einrichtet, kann Upvest Kundengelder im eigenen Ermessen von einem Verrechnungskonto auf ein anderes verschieben.

Upvest und der Kunde verabreden zu diesem Ziel abweichend von § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto gemäß der „Sonderbedingungen Treuhandsammelkonto“.

Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf den Treuhandsammelkonten ausdrücklich zu. Upvest weist auf den gesetzlich verfolgten Schutzzweck des § 84 WpHG hin, Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzuhalten, mit der Trennung der Kundengelder zu verhindern, dass Kundengelder ohne Zustimmung der jeweiligen Kunden für Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder für Rechnung anderer Kunden verwendet werden.

Upvest wird im Rahmen von Wertpapierkäufen entstandene Zahlungsforderungen gegen den Kunden – insbesondere Aufwendungsersatzansprüche aus Kommissionsgeschäften, einschließlich etwaiger hierauf entfallender Entgelte, Spesen und Steuern („**Zahlungsforderungen**“) – sowie sonstige Gebühren und Entgelte – einschließlich Wertpapierdepotentgelte – grundsätzlich über das Verrechnungskonto abrechnen.

Upvest ist gemäß Ziffer 6. der Sonderbedingungen Wertpapiergeschäft zur Ausführung von Kauforders nur dann verpflichtet, wenn das Verrechnungskonto zu Gunsten des Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eine ausreichende Deckung unter Berücksichtigung von geldseitig noch nicht verbuchten Kauforders verfügt. Upvest kann für die Entscheidung zur Ausführung von Kauforders auch geldseitig noch nicht verbuchte Verkaufsorders des Kunden berücksichtigen.

Abhängig von der Höhe der bisher oder aktuell bevollmächtigten Lastschriften eines Kunden behält sich Upvest das Recht vor, diesem Kunden den Verkauf der mittels Lastschrift erworbenen Wertpapiere erst in einem

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

Zeitpunkt zu ermöglichen, in dem die gesetzliche Widerspruchsfrist von derzeit acht (8) Wochen ab Erteilung der Einzugsermächtigung per Lastschrift abgelaufen ist oder anderweitig die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere endgültig erstattet sind.

Kommissionsgeschäfte werden innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen erfüllt. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Wertpapierdepot spätestens dann gutgeschrieben, sobald die Gutschrift für den entsprechenden Aufwendungsersatzanspruch von Upvest gegenüber dem Kunden auf dem Verrechnungskonto eingegangen ist (Kauforder), oder diesem belastet, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist (Verkaufsorder).

b) Lastschriftermächtigung

Der Kunde kann im Rahmen der Geschäftsaufnahme mit Upvest („**Onboarding**“) über die Applikation eine SEPA-Lastschriftermächtigung zur Belastung eines von ihm persönlich geführten Kontos bei einem CRR-Kreditinstitut („**Girokonto**“) zugunsten des Verrechnungskontos erteilen.

Der Kunde und/oder growney in Ausübung der ihm vom Kunden gemäß Ziffer 20. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ erteilten Zahlungsvollmacht teilt Upvest im Namen des Kunden mit einer jeweiligen Ordererteilung oder der Erstellung eines Sparplans den jeweiligen Betrag, der in Ausübung der Lastschriftermächtigung eingezogen werden soll, mit.

Upvest wird Lastschriften eines Kunden innerhalb von ein bis zwei Bankarbeitstagen nach Auftragserteilung oder der Erstellung des Sparplans vom Girokonto einziehen. Der Kunde ist verpflichtet, für die erforderliche Deckung auf dem Girokonto zu sorgen. Scheitert eine Einziehung an einer mangelnden Deckung des Girokontos, wird Upvest vom Kunden erteilte Orders oder erstellte Sparpläne nicht ausführen. Der Kunde trägt etwaige Kosten für einen fehlgeschlagenen Versuch der Belastung des Girokontos.

Für den Fall, dass der Kunde gegenüber Upvest eine Lastschrift storniert, weist der Kunde Upvest an, die damit erworbenen Wertpapiere an jenem Handelsplatz, an dem der Kunde die betreffenden Wertpapiere zu den für ihm günstigsten Konditionen veräußern könnte, bestens zu veräußern.

c) Überweisung; Zuteilung einer virtuellen IBAN

Dem Verrechnungskonto bei der Deutschen Bank AG wird eine virtuelle IBAN zugeordnet, über die der Kunde Einzahlungen auf das Treuhandsammelkonto bei der Treuhandbank veranlassen und die direkte Verbuchung des Zahlungseingangs in seinem buchhalterischen Kundenkonto gewährleisten kann. Dem Kunden ist es jedoch nicht erlaubt, die virtuelle IBAN für andere Zwecke als den Handel mit Finanzinstrumenten über Upvest zu verwenden. Insbesondere handelt es sich nicht um die IBAN zu einem Zahlungskonto, mittels derer der Kunde Zahlungsvorgänge veranlassen kann.

d) Einzahlung von Konto auf eigenem Namen

Der Kunde veranlasst Einzahlungen auf das Verrechnungskonto ausschließlich von einem auf allein auf seinen eigenen Namen lautenden Konto.

14. Bestellung eines Pfandrechts für Ansprüche von Upvest gegen Kunden; Verfügungssperre

a) Einigung für ein Pfandrecht an einzelnen Wertpapieren

aa) Sonderpfandrecht

Upvest erwirbt ein Sonderpfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen Upvest auf Grund, der von ihr erbrachten Dienstleistungen Besitz erlangt oder noch erlangen wird und welche bei einem Drittverwahrer für den Kunden verwahrt werden (**„Sonderpfandrecht**“). Der Kunde stimmt diesem Sonderpfandrecht und dem Sicherungszweck gemäß sub-lit. bb) ausdrücklich zu.

bb) Gesicherte Ansprüche durch Sonderpfandrecht

Das Sonderpfandrecht an Wertpapieren und Sachen dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die Upvest aus und im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Wertpapiers gegen den Kunden zustehen, insbesondere der Aufwendungsersatzanspruch aus dem Kommissionsgeschäft einschließlich hierauf entfallender Entgelte, Spesen und Steuern.

cc) AGB-Pfandrecht

Der Kunde und Upvest vereinbaren darüber hinaus ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen Upvest in Deutschland im Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird („**AGB-Pfandrecht**“). Upvest erwirbt ein AGB-Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen Upvest und growney aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben), soweit diese nicht durch eine Treuhandabrede oder sonstige Vereinbarung dem Pfandzugriff entzogen sind. Der Kunde bevollmächtigt Upvest, gegenüber growney die Verpfändung der Forderung des Kunden gegenüber growney im Namen des Kunden growney anzuzeigen.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

dd) Gesicherte Ansprüche AGB-Pfandrecht

Das AGB-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Upvest aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Das AGB-Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die Wertpapiere und Sachen, die Upvest außerhalb Deutschlands (im Ausland) für den Kunden verwahrt.

Unterliegen Wertpapiere dem AGB-Pfandrecht, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

b) Pfandrechte an im Ausland verwahrten Wertpapieren

aa) Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht im Besitz von Upvest, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle sind, beauftragt und bevollmächtigt der Kunde Upvest, der Depotstelle die Verpfändung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er Upvest, bei der Depotstelle Auskünfte über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen.

bb) Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht im Besitz von Upvest, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle sind, vereinbaren der Kunde und Upvest zur Sicherung der unter dieser Ziffer 14. lit. a) sub-lit. bb) und lit. a) sub-lit. dd) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichneten Ansprüche hiermit eine Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche des Kunden gegen die Depotstelle auf Herausgabe der Wertpapiere nebst Erneuerungsscheinen sowie etwaigen Bezugsrechten und Berichtigungsaktien an Upvest. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Upvest, bei der anderen Depotstelle Auskünfte über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen.

c) Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

aa) Deckungsgrenze

Upvest kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung („**Deckungsgrenze**“) entspricht.

bb) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat Upvest auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist Upvest auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

cc) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

d) Verwertung der Pfandrechte

Der Kunde ermächtigt Upvest im Sicherungsfall, das Sicherungspfandrecht zu verwerten und die gesicherten Wertpapiere zur Begleichung aller fälligen Forderungen von Upvest gegen den Kunden zu veräußern. Der Kunde erkennt an, dass ein Sicherungsfall insbesondere dann vorliegt, wenn eine offene Forderung von Upvest gegen den Kunden deshalb fällig geworden ist, weil der Kunde eine Lastschriftermächtigung nachträglich widerrufen hat oder der Aufwendungsersatzanspruch von Upvest – etwa für die Ausführung eines Wertpapiergeschäfts – nach Ziffer 13. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtzeitig, und insbesondere nicht durch growney, erfüllt wurde. Upvest wird in diesem Fall die verpfändeten Wertpapiere an einer Börse veräußern.

Upvest ist insbesondere zu einer Pfandverwertung von Wertpapieren berechtigt, wenn eine dreitägige Frist nach Hinweis gegenüber dem Kunden auf den Sicherungsfall fruchtlos verstrichen ist. Upvest wird dann den Verkauf der Wertpapiere androhen. Die Wartefrist für einen Verkauf nach Androhung beträgt einen Monat und dann erfolgt der Verkauf zum nächstmöglichen Termin. Die Frist von einem Monat ist aber dann untunlich, wenn der Kurswert der vom Kunden bei Upvest gehaltenen Wertpapiere („**Portfoliowert**“) 4/5 oder weniger der gegen den Kunden bestehenden Ansprüche von Upvest ausmacht und dieser Portfoliowert gegenüber dem Zeitpunkt des Entstehens des Aufwendungsersatzanspruches von Upvest gegenüber dem Kunden um 10 % gefallen ist (Gefahr im Verzug). In diesem Fall darf Upvest sofort die Pfandverwertung betreiben. Die Pfandverwertung erfolgt in den vorstehend genannten Fällen vereinbarungsgemäß an einem Handelsplatz für dieses Wertpapier, an den Upvest angeschlossen ist.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

e) Sonderpfandrechte

Mit einer Abtretung von Zahlungsforderungen von Upvest gegenüber dem Kunden aus dem Erwerb eines Wertpapiers an growney oder einen Dritten gehen zu diesem Zeitpunkt bestehende Sonderpfandrechte von Upvest in entsprechender Höhe auf growney oder den Dritten über. Upvest wird ferner im Falle der Abtretung der Zahlungsforderungen die an sie vom Kunden zur Sicherheit abgetretenen Herausgabeansprüche an growney oder den Dritten abtreten.

f) Verfügungssperre

Um aufsichtsrechtlichen Pflichten nachzukommen, darf Upvest die Freigabe sowohl eingezahlter Gelder als auch damit erworbener Wertpapiere verzögern, solange dies rechtlich notwendig ist. Dies kann insbesondere notwendig sein, wenn geldwäscherechtliche Zweifel an der Herkunft der Mittel bestehen. Sobald der Grund für die Verzögerung der Freigabe wegfällt, gibt Upvest die Gelder oder Wertpapiere unverzüglich frei.

15. Vertragsbeendigung

a) Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Monats und ohne, dass es eines Grundes bedarf, kündigen. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

b) Kündigung durch Upvest

aa) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Upvest kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile der Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird Upvest auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Wertpapierdepots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei (2) Monate.

Die Nutzung der growney App ist Voraussetzung der Inanspruchnahme der Wertpapierdienstleistungen von Upvest. Insofern growney die Vertragsbeziehung mit dem Kunden kündigt, wird auch Upvest in der Regel die Vertragsbeziehung kündigen. Upvest erteilt growney Vollmacht, eine Kündigung gegenüber dem Kunden im Namen von Upvest auszusprechen.

bb) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Teile der Geschäftsbeziehung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der für Upvest die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach diesen Bedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Upvest gesetzten angemessenen Frist nachkommt, der Kunde verstirbt, die Geschäftsfähigkeit (auch zeitweise) verliert, er als politisch exponierte Person im Sinne von § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz zu qualifizieren ist, oder Umstände vorliegen, die einen Geldwäscheverdacht nahelegen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung über Benachrichtigung auf elektronische Weise über das Postfach zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und Abs. 3 BGB) entbehrlich.

Upvest erteilt growney Vollmacht, eine Kündigung aus wichtigem Grund gegenüber dem Kunden im Namen von Upvest auszusprechen, für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Kündigung aus wichtigem Grund durch Upvest vorliegen.

16. Rechtsfolgen der Kündigung für Verwahrung; Mitteilungsobliegenheit des Kunden

Der Kunde ist im Falle einer Kündigung verpflichtet, Upvest innerhalb von zwei (2) Monaten ab Erhalt der Kündigung mitzuteilen, ob er bestehende Wertpapiere auf ein anderes Wertpapierdepot übertragen oder die Wertpapiere veräußern möchte. Im Fall einer Veräußerung überweist Upvest den Veräußerungserlös im Rahmen des üblichen Zahlungsverfahrens Ziffer 13. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ein von growney oder dem Kunden zu benennendes Girokonto.

Kommt der Kunde der vorstehenden Mitteilungspflicht nicht nach, wird Upvest die Wertpapiere am ersten Handelstag nach Ablauf der Zweimonatsfrist zu Beginn des Handels an dem Handelsplatz, an dem der Kunde die betreffenden Wertpapiere zu den für ihn günstigsten Konditionen veräußern könnte, bestens veräußern und den Veräußerungserlös auskehren.

Upvest wird einen auf dem Verrechnungskonto zugunsten des Kunden verbleibenden Betrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung auf das Girokonto des Kunden überweisen.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

17. U.S. Personen; Informationspflicht des Kunden bei persönlichen Änderungen

Aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) muss Upvest prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine sogenannte „U.S. Person" ist. U.S. Personen können nicht Kunde von Upvest werden. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Kunden, abzuklären, ob er eine U.S. Person ist oder wird und diesen Umstand Upvest unverzüglich mitzuteilen. Ist der Kunde eine U.S. Person, darf Upvest die vertragliche Kundenbeziehung fristlos kündigen. Den Upvest mit der Qualifizierung des Kunden als U.S. Person entstehenden Aufwand und Schaden hat der Kunde von Upvest zu ersetzen.

Aufgrund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) muss Upvest Kundendaten, die vom FKAustG erfasst werden und dem Zweck dienen, im Rahmen des zwischenstaatlichen Austausches von Finanzkonten-Information an die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten übermittelt zu werden, an die Finanzbehörden melden (sog. Common Reporting Standard – CRS).

Der Kunde ist dazu verpflichtet, Upvest alle Steueransässigkeiten, die auf den Kunden zutreffen, mitzuteilen. Der Kunde bestätigt, dass alle Erklärungen im Rahmen der Kontoeröffnung richtig und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu, (a) Upvest unverzüglich über Änderungen von Umständen zu informieren, die bewirken, dass die im Rahmen der Kontoeröffnung übermittelten Informationen nicht mehr richtig sind, und (b) Upvest innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Änderung eine entsprechende Mitteilung an Upvest zu übermitteln. Dazu gehört insbesondere eine Änderung oder Erweiterung der Steueransässigkeiten des Kunden.

18. Handeln auf eigene Rechnung; keine Tätigkeit als Einzelunternehmer

Der Kunde nutzt sein Wertpapierdepot nur auf eigene Rechnung und nicht im Rahmen einer Tätigkeit als Einzelunternehmer nach §§ 13-18 Einkommensteuergesetz (sog. Gewinneinkünfte), etwa im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit und auch nicht für ein Unternehmen im Sinne § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Soweit dies nicht der Fall ist, ist der Kunde verpflichtet, dies Upvest unverzüglich in Textform mitzuteilen. Für den Fall, dass der Kunde nicht ausschließlich auf eigene Rechnung handelt, behält sich Upvest vor, die vertragliche Kundenbeziehung fristlos zu kündigen.

19. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Form und Inhalt der Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Upvest sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.

Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder er nicht Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Verwahrungsbedingungen für Verbraucher ins EU-Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von Upvest. Ansonsten richtet sich der Gerichtstand nach dem jeweils anwendbaren Recht.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

C. Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Upvest verfolgt in der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden die Prinzipien, Ziele und Pflichten des rechtmäßigen Handelns, der Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, Einhaltung von Marktstandards sowie des Handelns im Kundeninteresse. Bei den geschäftlichen Aktivitäten von Upvest können Interessenkonflikte auftreten. Nachfolgend informiert Upvest den Kunden über getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Auswirkung dieser Interessenkonflikte.

Interessenkonflikte können bei den folgenden Dienstleistungen auftreten:

a) Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),

b) Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten als Dienstleistung für andere),

c) Verwahrgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),

d) Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten),

e) Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung).

Interessenkonflikte können insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter von Upvest oder mit Upvest verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz entstehen.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil auswirken können, hat Upvest organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen.

Es wurde eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

a) Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen.

b) Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten und weiteren Interessenkonflikte verpflichtet.

c) Führung von Beobachtungs- und Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten, die auf der Beobachtungsliste stehen, bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten, die auf Sperrlisten stehen, sind untersagt.

d) Führung eines Insiderverzeichnisses, in das alle relevanten Personen von Upvest oder mit Upvest verbundenen Unternehmen, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information) aufgenommen werden.

e) Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen.

f) Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend den Weisungen des Kunden.

g) Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.

h) Schulung unserer Mitarbeiter.

Sollten die Vorkehrungen von Upvest nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung Ihrer Interessen auszuschließen, wird Upvest dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger den zugrundeliegenden Interessenkonflikt sowie den Umstand, dass die Vorkehrungen zu seiner Ausschaltung nicht hinreichend sicher wirken offenlegen, um dem Kunden eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen. Auf Antrag des Kunden wird Upvest dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger weitere Einzelheiten zu Interessenskonflikten offenlegen.

Die Mitarbeiter von Upvest oder mit Upvest verbundener Unternehmen dürfen Geschenke grundsätzlich nicht annehmen. Des Weiteren hat Upvest organisatorische Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich die Vergütung ihrer Mitarbeiter oder von verbundenen Unternehmen zu Ihrem Nachteil auswirken kann.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen durch Upvest wird von unabhängigen Stellen laufend kontrolliert und regelmäßig durch die interne Revision und externe Wirtschaftsprüfer geprüft.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

D. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

Upvest und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Finanzkommissionsgeschäften ab. Upvest und der Kunde schließen dazu Geschäfte zum Erwerb („**Kauforder**“) oder der Veräußerung („**Verkaufsorder**“) von Wertpapieren (gemeinsam „**Order**“) in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab. Order können auf ganze Stücke von Wertpapieren („**Stückeorder**“) und/oder auf Bruchteile von Wertpapieren („**Bruchteilsorder**“) lauten. Erteilt der Kunde eine auf Euro oder andere Währung lautende Order („**Nominalorder**“), wird Upvest den entsprechenden Betrag („**Nominalbetrag**") in Bruchteile von Wertpapieren umrechnen und gegebenenfalls bis auf die zehnte Nachkommastelle abrunden.

2. Ausführung von Wertpapiergeschäften

a) Kommissionsgeschäft

Grundsätzlich führt Upvest (Kommissionärin) Aufträge des Kunden (Kommittent) zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionsgeschäft aus („**Kommissionsgeschäft**“).

Führt Upvest Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft („**Ausführungsgeschäft**“) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär („**Zwischenkommissionär**“) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Upvest oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Im Hinblick auf Nominalorders kann es unter Umständen zu einer Abweichung zwischen einerseits (i) dem Kurs, der der Umrechnung des Nominalbetrages in Stücke von Wertpapieren zugrunde gelegt wird und andererseits (ii) dem Kurs des Ausführungsgeschäfts kommen, sodass Upvest mit einem Ausführungsgeschäft nicht Stücke in Höhe des vollen Nominalbetrags erwirbt oder veräußert. In diesem Fall wird Upvest ein oder mehrere weitere Ausführungsgeschäfte vornehmen, um für den Kunden Stücke in Höhe des vollen Nominalbetrags zu erwerben oder zu veräußern. Upvest wird nicht für einen höheren Nominalbetrag Wertpapiere erwerben als vom Kunden aufgegeben.

Upvest kann Order auch gesammelt mit weiteren Ordern anderer Kunden bestens an einem Ausführungsplatz ausführen, insbesondere im Hinblick auf ein Sparplanangebot von growney. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass eine damit verbundene Zusammenlegung von Orders für den jeweiligen Kunden gegenüber einer individuellen Ausführung einer Order im Einzelfall nachteilig sein kann, etwa infolge eines erhöhten Ordervolumens der gesammelten Order.

b) Festpreisgeschäft

Upvest und der Kunde können Wertpapiergeschäfte auch in Form eines Festpreisgeschäfts abschließen („**Festpreisgeschäft**“). In diesem Fall wird Upvest Gegenpartei des Kunden.

Upvest wird den Kunden vor Abgabe einer Order über die Ausführung im Wege eines Festpreisgeschäfts informieren. Upvest wird den Kunden allgemein und unabhängig von einem konkreten Geschäftsabschluss informieren, wenn und sobald Upvest Bruchteilsorder ganz und/oder teilweise im Wege eines Festpreisgeschäfts ausführt. Eine von dem Kunden erteilte Bruchteilsorder stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Festpreisgeschäfts dar. Das Geschäft kommt mit Upvest ohne weitere Kommunikation gegenüber dem Kunden durch Ausführung des Geschäfts zustande (d.h. kein Request-for-Quote-Verfahren).

Für die Bestimmung des Preiselementes des verbindlichen Angebots des Kunden auf Abschluss eines Festpreisgeschäfts wird Upvest sich an den jeweiligen Geld- und Brief-Kursen des angeschlossenen Handelsplatzes orientieren. Upvest ist aber berechtigt, der Bestimmung des Preises hiervon abweichende marktnahe Geld- und Brief-Kurse zugrunde zu legen.

c) Nichtausführung

Upvest hat das Recht, Kauforders ohne Angabe von Gründen abzulehnen, sodass kein Kommissions- oder Festpreisgeschäft mit dem Kunden zustande kommt, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere bei Unverfügbarkeit eines Handelsplatzes oder Ausfall einer Verbindung zu diesem Handelsplatz oder der Kunde mit Zahlungen aus weiteren Wertpapiergeschäften in Verzug ist. Upvest wird den Kunden in diesem Fall auf eine Ablehnung hinweisen.

Upvest kann aus technischen Gründen keine Verkaufsorders für Restpositionen in Wertpapieren mit einem Gegenwert unter EUR 0,01 auszuführen. Der **Kunde verzichtet** auf jegliche Rechte an solchen Positionen,

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

einschließlich Auszahlung, Gutschrift oder Übertragung, sowie auf anteilige Dividenden, die aufgrund des geringen Gegenwerts nicht gutgeschrieben oder ausgezahlt werden können.

3. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Upvest führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Diese sind Bestandteile dieser Sonderbedingungen (siehe unter E.). Upvest ist berechtigt, die „Ausführungsgrundsätze" entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird Upvest den Kunden über growney informieren.

4. Informationen über Zuwendungen

Upvest bietet Kunden Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Verwahrung von Finanzinstrumenten an. In diesem Zusammenhang bietet Upvest dem Kunden Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege an.

Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für Upvest mit einem personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die Upvest von seinen Vertriebspartnern erhält, gedeckt. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen und zu erhalten sowie den Kunden Zugang zu einem breiten Angebot von Finanzinstrumenten, die ihren Bedürfnissen entsprechen, zu einem wettbewerbsfähigen Preis zu verschaffen. Dabei stellt Upvest sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen und wird die für eine konkrete Dienstleistung relevanten Umfänge einer Zuwendung konkret offenlegen.

Upvest erhält und gewährt unter Umständen folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des § 70 Abs. 2 WpHG:

- Vertriebsprovisionen für einen Geschäftsabschluss. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen, usw.
- Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Upvest die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.
- Vermittlungsprovisionen für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.
- Unterstützende Sachleistungen. Zu diesen zählen z.B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen.

Zuwendungen
Im Zusammenhang mit der Ausführung der Geschäfte in Finanzinstrumenten kann Upvest Zahlungen von den Betreibern der Ausführungsplätze und Kontrahenten der Ausführungsgeschäfte („**Ausführungsplätze**") oder von Anbietern von Finanzinstrumenten („**Anbieter**") für die Platzierung der Aufträge an und gegenüber diesen Ausführungsplätzen (d.h. die Ausführung der Kommissionsgeschäfte) und/oder für den Erwerb bestimmter Produkte eines Anbieters durch Kunden von Upvest erhalten. Diese Zahlung ist zulässig. Upvest verwendet die Zahlung, um den Kunden die kostengünstigen und technisch hochwertigen Dienstleistungen unter diesem Vertrag anzubieten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Upvest diese Zahlungen vereinnahmt und behalten darf. Upvest erhält beispielsweise bei einem einmaligen Anlagebetrag in Höhe von EUR 10.000 voraussichtlich Zuwendungen von Dritten in Höhe von bis zu EUR 4,50 (0,045%). Solche Zuwendungen der Ausführungsplätze erfolgen maximal bis zum 30.06.2026. Der Kunde und Upvest treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 Handelsgesetzbuch (HGB)) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Upvest auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Upvest – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Upvest unter diesem Vertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.

5. Usancen, Unterrichtung, Preis

a) Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen, Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Daneben gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Upvest.

b) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Upvest den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Upvest oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

c) Preis des Ausführungsgeschäftes, Entgelt, Auslagen

Upvest rechnet gegenüber den Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts oder Festpreisgeschäfts ab. Upvest ist berechtigt, ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung zu stellen.

Der Kunde kann das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Plattform von growney einsehen. Die Aufwendungsersatzansprüche oder Zahlungsansprüche von Upvest richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Erfordernis einer ausreichenden Deckung; Verkauf von Wertpapieren zur Deckung von Steuerforderungen und/oder der Gebühren von growney

a) Erfordernis einer ausreichenden Deckung

Der Kunde ist verpflichtet, für die erforderliche Deckung der von ihm veranlassten Wertpapierkäufe auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Ein Kundenauftrag wird erst dann ausgeführt, wenn der Preis für die vom Kunden ausgewählten Finanzinstrumente zuzüglich Kosten vollständig auf dem Verrechnungskonto eingegangen ist. Führt Upvest den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird sie den Kunden über growney unverzüglich unterrichten. Upvest ist aber berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, als Kommissionärin für den Kunden in Vorleistung zu gehen.

In dem Fall, dass ein vom Kunden erteilter Auftrag zu einem Preis ausgeführt wird, der das Guthaben des jeweiligen Kunden übersteigt oder steht Upvest aus sonstigen Gründen ein Zahlungsanspruch im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapiergeschäften zu (beispielsweise infolge einer Stornierung eines Verkaufsgeschäfts wegen eines Mistrades), ist der Kunde zum unverzüglichen Ausgleich der Differenz auf dem Verrechnungskonto verpflichtet.

b) Verkauf von Wertpapieren zur Deckung von Steuerverpflichtungen und/oder der Gebühren von growney

Upvest ist berechtigt, Verkaufsorders von growney im Namen des Kunden entgegenzunehmen und auszuführen, die zur Erfüllung von Steuerverpflichtungen und/oder der Verpflichtungen des Kunden gegenüber growney erforderlich sind, und die daraus resultierenden Erlöse an growney weiterzuleiten. Der Kunde erteilt growney eine entsprechende Vollmacht. Soweit nicht anders angewiesen, folgt Upvest dabei der Reihenfolge nach Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitere Einzelheiten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von growney festgelegt, sofern anwendbar.

7. Orderarten; Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

a) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag („**Market Order**“) gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen für den jeweiligen Handelstag der Orderaufgabe. Ist eine Market Order für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, wird sie für den nächsten Handelstag vorgemerkt.

b) Preislich limitierte Aufträge

Der Kunde kann Upvest bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben („**Limit Order**“). Eine mit Gültigkeitsdatum versehene Limit Order ist bis zum letzten angegebenen Gültigkeitstag gültig, vorbehaltlich einer Löschung aus dem Orderbuch des Handelsplatzes etwa infolge einer Handelseinstellung oder -aussetzung nach Ziffer 8. dieser Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

8. Erlöschen laufender Aufträge

a) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote oder mit dem veränderten Nennwert oder gesplittet notiert werden.

b) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich eines Emittenten oder eines Handelsplatzes unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Order für die betreffenden Wertpapiere im Kommissionsgeschäft. Dies gilt entsprechend für Orders in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere, die im Festpreisgeschäft ausgeführt werden sollen.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

c) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

d) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Upvest den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Unternehmensereignisse; Grundsätzlich keine Eintragung in Aktienregister; Behandlung von Bezugsrechten; Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Soweit dem Kunden als Aktionär einer Gesellschaft ausübbare Aktionärsrechte im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Ereignissen dieser Gesellschaft eingeräumt werden, **weist der Kunde Upvest an**, die vom Drittverwahrer der Upvest gesetzte Standardoption anzuwenden. So nimmt der Kunde z.B. keine Übernahmeangebote an (Entscheidung: „**no action**“ bei freiwilligen Kapitalmaßnahmen), wählt Bardividenden gegenüber der Reinvestition von Dividenden (Entscheidung: „**cash**“ bei wählbaren Kapitalmaßnahmen).

Für den Fall, dass der Handel eines Wertpapieres an den angeschlossenen Handelsplätzen (etwa infolge eines Übernahmeangebotes) eingestellt wird oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingestellt zu werden droht (*Delisting*), **weist der Kunde Upvest an**, die Wertpapiere im Rahmen des Übernahmeangebotes dem Erwerber anzudienen bzw. diese bestens zu veräußern.

Es obliegt dem Kunden, zu prüfen, inwieweit für die Wahrnehmung seiner Rechte als Aktionär eine Eintragung in das Aktienregister und/oder die Meldung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft erforderlich ist. Wünscht der Kunde die Weiterleitung der für die Eintragung in das Aktienregister notwendigen kundenbezogenen Daten an eine inländische Aktiengesellschaft mit dem Ziel seiner Eintragung im Aktienregister, kann er Upvest hierzu beauftragen.

Im Hinblick auf ausländische Aktiengesellschaften wird Upvest nach entsprechendem Auftrag des Kunden kundenbezogene Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben an die betreffenden Aktiengesellschaften übermitteln.

Upvest stellt sicher, dass alle Kunden Ausschüttungen am Zahlungstermin erhalten. Die Auszahlung erfolgt standardmäßig und ohne Berücksichtigung individueller steuerlicher oder abwicklungsbedingter Unterschiede. In der Folge **verzichtet der Kunde** auf den Ausgleich für das Entfallen der Quellensteuer im Rahmen eines Erwerbs von Wertpapieren, wenn eine Pflicht zur Zahlung der Quellensteuer aufgrund einschlägigen lokalen Steuerrechts nicht besteht.

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Upvest den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in dem Publikationsmedium „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist.

Vorbehaltlich der Handelbarkeit der Bezugsrechte an angeschlossenen Ausführungsplätzen kann Upvest den Kunden im eigenen Ermessen ermöglichen, diese Rechte zu verkaufen oder zu kaufen. Market Order zum Kauf oder Verkauf von inländischen Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Limit Order zum Kauf oder Verkauf von inländischen Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechthandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Ausländische Bezugsrechte darf Upvest diesen entsprechend bestens verwerten lassen, wenn sie an den angeschlossenen Ausführungsplätzen handelbar sind.

10. Mistrades

Upvest führt die Handelsgeschäfte als Kommissionärin an einem Handelsplatz aus. Aus den Handelsbedingungen des Handelsplatzes oder aus einer Vereinbarung von Upvest mit dem Betreiber des jeweiligen Handelsplatzes können sich Rückabwicklungsmöglichkeiten insbesondere für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („**Mistrade**“) ergeben. Wird ein Geschäft auf dieser Grundlage aufgehoben, wird Upvest auch gegenüber dem Kunden die Ausführung des Handelsgeschäfts rückgängig machen („**Stornierung**“). Dies gilt sinngemäß auch für als Festpreisgeschäft abgeschlossene Geschäfte. Der Kunde kann die Regelungen zu solchen Mistrades in den Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange unter „www.tradegate.de/regelwerk.php“ oder Börse Düsseldorf unter „www.boerse-duesseldorf.de“ oder bei growney einsehen.

Upvest wird den Kunden unverzüglich nach Erhalt einer Aufhebungsmeldung hinsichtlich des Handelsgeschäfts durch einen Handelspartner darüber informieren.

Ist der Kunde mit einer Ausführung seiner Order wegen der Annahme der Bildung nicht marktgerechter Preise entsprechenden Gründen nicht einverstanden und möchte ein Geschäft rückgängig machen, muss er Upvest hierüber bis spätestens zum Ende des Handelstages des jeweiligen Handelsplatzes, in den das Aufhebungsereignis fällt, unter Angabe der folgenden Angaben in Textform informieren:

- Wertpapier, das Gegenstand des Mistrades war;

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

- Abschlusszeitpunkt des betroffenen Geschäftsabschlusses;
- gehandeltes Volumen und Preis des betroffenen Geschäftsabschlusses; sowie
- Begründung, aus der hervorgeht, warum ein nicht marktüblicher Geschäftsabschluss vorliegen kann, insbesondere Angaben zur Berechnung des marktgerechten Preises.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Stornierung einer Verkaufsorder eine entsprechende Zahlungsforderung von Upvest zur Rückabwicklung zu erfüllen.

11. Anschaffung im Inland

Upvest erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Bei der Erfüllung verschafft Upvest dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – („**GS-Gutschrift**"). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, werden diese nicht in Verwahrung genommen. Upvest bietet keine Verwahrung von Wertpapieren für den Kunden, gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter in Form von Streifbandverwahrung an.

12. Anschaffung im Ausland

a) Anschaffungsvereinbarung

Upvest schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- Upvest als Kommissionär Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- Upvest dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft werden, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden; oder
- Upvest als Kommissionär Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

b) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Upvest wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird Upvest einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Upvest wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt Upvest dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung („**WR-Gutschrift**") unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden („**Lagerland**").

d) Deckungsbestand

Upvest braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für Upvest verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Upvest nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

e) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Ziffer 12. lit. (d) dieser Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, ist Upvest nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

13. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

a) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt Upvest für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

gutgeschrieben, dass Upvest den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Wertpapiere von Upvest selbst zu zahlen sind. Upvest besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

b) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

c) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht Upvest den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen". Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird Upvest nach eigner Wahl den Kunden, für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen. Sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

d) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst oder Dividenden auf Wertpapiere ausgeschüttet, wird Upvest den Einlösungsbetrag in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird Upvest dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

14. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen oder werden Upvest solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer oder Zwischenverwahrer übermittelt, wird Upvest dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Upvest wird insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote, und
- Sanierungsverfahren

mitteilen. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei Upvest nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Upvest behält sich vor, Kunden nicht von Unternehmensereignissen im Zusammenhang mit Instrumenten außerhalb des Anwendungsbereiches des Aktiengesetzes zu informieren (insbesondere ETFs).

15. Bedingungen für Bruchteile

Im Hinblick auf die Verwahrung von Bruchteilen von Wertpapieren, die Upvest infolge von Bruchteilsordern anschafft, verwahrt oder veräußert („**Bruchteilshandel**"), bilden Upvest und der Kunde eine Bruchteilsgemeinschaft. Die Parteien modifizieren die Bruchteilsgemeinschaft dahingehend, dass Stimmrechte aus den in Bruchteilsgemeinschaft gehaltenen Wertpapieren in der Regel nicht ausgeübt werden.

Für gehaltene Bruchteile von Namensaktien kann keine Eintragung in das Aktienregister erfolgen.

Upvest ermöglicht dem Kunden in Bezug auf Bruchteile die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen des Emittenten nach besten Kräften. Ausschüttungen sowie Dividenden werden anteilig für Bruchteile gutgeschrieben, sodass Bardividenden im Verhältnis des gehaltenen Bruchteiles zu einem ganzen Wertpapier an den Kunden ausgezahlt werden. An bestimmten anderen Kapitalmaßnahmen können Bruchteile jedoch nicht teilnehmen. Die Ausgestaltung der Kapitalmaßnahmen obliegt dem jeweiligen Emittenten. Upvest hat hierauf keinen Einfluss.

16. Prüfungspflicht von Upvest

Upvest prüft anhand der Bekanntmachungen der „Wertpapier-Mitteilungen" einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

17. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

a) Urkundenumtausch

Upvest darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach einer Verschmelzung der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

b) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Wertpapierdepot des Kunden ausgebucht werden. Soweit möglich werden die verwahrten Urkunden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, kann Upvest die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei (2) Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

18. Auskunftsersuche; Überträge

a) Auskunftsersuche

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Upvest im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten von Upvest oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Upvest wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit Upvest hierzu verpflichtet ist. Upvest wird den Kunden, soweit gesetzlich zulässig, hierüber benachrichtigen.

b) Überträge, keine effektive Ein- oder Auslieferung

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde Upvest in- oder ausländische Wertpapiere von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR- Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (insbesondere Ziffer 12. lit. c)) erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des von Upvest anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist nicht möglich und wird auch nicht unterstützt.

c) Depotübertrag

Der Kunde kann über growney veranlassen, dass Wertpapiere auf eine andere Depotbank übertragen werden. Nach Auftragserteilung des gesamten Depotübertrags oder einzelnen Positionen sind die Wertpapiere nicht mehr über Upvest handelbar.

Eine Einlieferung von Wertpapieren von einer dritten Depotbank zu Upvest wird durch Upvest und den angeschlossenen Verwahrstellen derzeit ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Kunde einen ausgehenden Depotübertrag über eine Position erteilt, für die der Kunde Bruchteile hält, weist der Kunde Upvest an, die Bruchteile an jenem Handelsplatz, an dem der Kunde die betreffenden Wertpapiere zu den für ihm günstigsten Konditionen veräußern könnte, bestens zu veräußern.

19. Haftung im Zusammenhang mit Verwahrdienstleistungen und bei Kommissionsgeschäften

a) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet Upvest für jedes Verschulden der Mitarbeiter und der Personen, die Upvest zur Erfüllung der Verpflichtung hinzuzieht.

b) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von Upvest auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers und die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von Upvest beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

c) Kommissionsgeschäfte

Upvest haftet nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch den Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Upvest bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Dieser Ausschluss gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Vertragspartners des Ausführungsgeschäfts oder des Vertragspartners des Zwischenkommissionärs oder für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Upvest haftet auch nicht für Schäden, die aus höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Upvest nicht zu vertretenden Vorkommnisse (wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) resultieren.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

20. Dispositions- und Zahlungsvollmacht von growney

Der Kunde erteilt growney die Vollmacht, in seinem Namen Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern („**Dispositionsvollmacht**"). Die Dispositionsvollmacht steht in funktionalem Zusammenhang mit der Tätigkeit von growney als Finanzportfolioverwalter des Kunden im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG.

Der Kunde erteilt growney darüber hinaus die Vollmacht, gegenüber Upvest den aufgrund der gesondert vom Kunden an Upvest gemäß dieser Ziffer 20. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte" im Onboarding erteilten Lastschriftermächtigung von seinem angegebenen Girokonto einzuziehenden Betrag zu bestimmen, mit dem die Ansprüche von Upvest für die Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistungen erfüllt werden („**Zahlungsvollmacht**"). Der Kunde bevollmächtigt growney auch dazu, gegenüber Upvest Zahlungen auf das Girokonto des Kunden zu tätigen und (auf Veranlassung des Kunden) gegenüber Upvest ein neues Girokonto zu benennen.

growney ist ferner zur Entgegennahme und Anerkennung von Abrechnungen, Kontoauszügen, Wertpapier-, Depot- und Erträgnisaufstellungen sowie sonstiger Abrechnungen und Mitteilungen berechtigt und kann entsprechende Abschlüsse, Aufstellungen, Mitteilungen und sonstige Abrechnungen mit Wirkung für den Kunden entgegennehmen und anerkennen.

Sowohl die Dispositions- als auch die Zahlungsvollmacht bleiben im Verhältnis zur Upvest solange wirksam, bis der Kunde einen Widerruf der Dispositions- und/oder Zahlungsvollmacht gegenüber Upvest in Textform anzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, Upvest das Erlöschen oder die Änderung erteilter Vollmachten unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

E. Ausführungsgrundsätze (informatorisch)

Upvest ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

1. Ausführung von Aufträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren

Upvest führt Wertpapiergeschäfte nach seinen jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus.

Upvest bietet dem Kunden lediglich eine eingeschränkte Auswahl an handelbaren Wertpapieren sowie an Ausführungsplätzen und Ausführungswegen an. Dies ermöglicht Upvest, eine effiziente und kostengünstige Durchführung von Orders im Kundeninteresse anzubieten.

Upvest wählt diejenigen Ausführungsplätze aus, bei denen im Regelfall erwartet werden kann, dass sie im Interesse des Kunden eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts ermöglichen. Eine Verpflichtung von Upvest, für jeden einzelnen Kundenauftrag stets das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, besteht dabei nicht.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausdrückliche Weisungen, sofern anwendbar, Upvest daran hindern können, die im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, um bei der Ausführung der betroffenen Aufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Unter E.3 werden die derzeit verfügbaren Ausführungsplätze aufgelistet.

Auf Grundlage der Ergebnisse ihrer Analysen legt Upvest im Rahmen des automatisierten Wertpapiergeschäfts in ihren technischen Systemen eine Reihenfolge der Ausführungsplätze für jede Kategorie von Finanzinstrumenten fest. Die Kundenaufträge werden entsprechend der festgelegten Reihenfolge an den jeweils bestmöglichen Ausführungsplatz weitergeleitet. Sollte dieser ausfallen, wird automatisch der nächste Ausführungsplatz in der Reihenfolge genutzt.

Upvest kann auch Aufträge an einem Ausführungsplatz ausführen, der außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG liegt, etwa um die Handelbarkeit bestimmter Wertpapiere oder die Ausführung in einer bestimmten Währung zu ermöglichen. Upvest wird den Kunden vorher hierauf hinweisen. Damit können für den Kunden bestimmte Risiken verbunden sein: Anders als im börslichen Handel besteht keine Börsenaufsicht und die Kursfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Kontrolle. Zudem bestehen häufig vom Kontrahenten vorgegebene Mistradevereinbarungen, die dem Kontrahenten unter bestimmten Umständen eine Aufhebung und Rückabwicklung von Geschäften ermöglichen. Der Kunde kann die jeweiligen Bedingungen hierfür (Mistradebedingungen) in der App einsehen. Der Kunde stimmt der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes mit Ordererteilung ausdrücklich zu.

Für den Fall, dass der Kunde Upvest einen Auftrag zum Erwerb oder der Veräußerung von Anteilen an nicht börslich gehandelten Investmentfonds (z.B. Geldmarktfonds oder Dachfonds) erteilt, wird Upvest diesen in der Regel über einen Transfer Agenten ausführen.

2. Grundsätze von Upvest zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

a) Kommissionsgeschäfte

Um für den Kunden das bestmögliche Ausführungsergebnis bei Kommissionsgeschäften zu erzielen, richtet sich Upvest gemäß § 82 Absatz 3 WpHG bei der Auswahl der Ausführungsplätze nach dem sogenannten Gesamtentgelt. Dieses setzt sich aus dem Preis des Finanzinstruments sowie allen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Zu den bei der Ermittlung des Gesamtentgelts berücksichtigten Kosten gehören insbesondere:

- Gebühren und Entgelte des jeweiligen Ausführungsplatzes,
- Kosten für Clearing und Abwicklung, sowie
- sonstige Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Darüber hinaus berücksichtigt Upvest – sofern diese Faktoren dazu beitragen können, das bestmögliche Gesamtergebnis für den Kunden zu erzielen – auch Kriterien wie Ausführungsgeschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags, mögliche Marktwirkungen sowie qualitative Faktoren, wie z.B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrages und des Finanzinstrumentes.

Zur Bewertung und Sicherstellung der Ausführungsqualität vergleicht Upvest die erzielten Ergebnisse regelmäßig mit Marktdaten von einschlägigen Referenzmärkten.

Auf Basis dieser Analyse überprüft Upvest mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen ihre Ausführungsgrundsätze, um sicherzustellen, dass weiterhin das bestmögliche Ergebnis für die

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

Kunden erzielt wird. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn ein Ereignis eintritt, das potenziell Einfluss auf die Fähigkeit hat, für den Kunden das bestmögliche Gesamtentgelt zu erzielen.

b) Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten eingeschränkt, wenn Upvest Orders im Festpreisgeschäft ausführt. In diesem Fall richten sich die Pflichten von Upvest und Kunde unmittelbar nach der vertraglichen Vereinbarung. Bei einem Festpreisgeschäft erfüllt Upvest ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch das Stellen eines marktüblichen Preises. Steht das Angebot von Upvest, die Order im Festpreisgeschäft auszuführen, gemäß der jeweiligen Anlageklasse (insbesondere dem Bruchteilshandel) in Konkurrenz zu anderen Handelsplätzen, wird das Angebot von Upvest im Rahmen der Kriterien nach Ziffer 2. lit. a) dieser „Ausführungsgrundsätze“ wie ein externer Ausführungsplatz behandelt.

c) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- oder Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

3. Auflistung der derzeit verfügbaren Ausführungsplätze:

- **Aktien:** Börse Tradegate Exchange, Quotrix (elektronisches Handelssegment der Börse Düsseldorf)
- **ETP (Exchange Traded Products):** Börse Tradegate Exchange, Quotrix (elektronisches Handelssegment der Börse Düsseldorf)

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

F. Sonderbedingungen Treuhandsammelkonto

1. Verrechnungskonto; Treuhandsammelkonto

Upvest wird bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstituten, etwa der ABN Amro Bank N.V. Frankfurt Branch oder Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, ein oder mehrere (offene) Treuhandsammelkonto oder -konten anlegen („**Verrechnungskonto**"). Auf diesen Konten wird Upvest von den Kunden erhaltene Gelder unverzüglich und zugunsten der Kunden anlegen und Guthabenpositionen den jeweiligen Kunden zurechnen. Upvest trifft mit dem jeweiligen CRR- Kreditinstitut eine Treuhandabrede, wonach Upvest die Gelder für die Kunden als Treuhänderin hält. Für den Fall, dass Upvest mehrere Treuhandsammelkonten einrichtet, kann Upvest Kundengelder im eigenen Ermessen von einem Verrechnungskonto auf ein anderes verschieben.

Die Auswahl des oder der jeweiligen CRR-Kreditinstitute liegt im alleinigen Ermessen von Upvest.

2. Abweichen von § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG

Upvest führt nicht für jeden Kunden ein getrenntes Konto. Diese gemeinsame Verwahrung der Kundengelder auf einem Konto stellt eine Abweichung von § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG dar. **Der Kunde stimmt der Verwahrung auf diese Weise ausdrücklich zu.** Dabei weist Upvest auf den gesetzlich verfolgten Schutzzweck des § 84 WpHG hin, Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzuhalten, mit der Trennung der Kundengelder zu verhindern, dass Kundengelder ohne Zustimmung der jeweiligen Kunden für Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder für Rechnung anderer Kunden verwendet werden.

Zuwendungen

Upvest kann von dem jeweiligen CRR-Kreditinstitut Zinsen für Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto erhalten. Der Kunde und Upvest treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB), § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Upvest auf Herausgabe der Zinsen nicht entsteht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Upvest etwaige Zinsen vereinnahmt und behalten darf. Ohne diese Vereinbarung müsste Upvest – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung unterstellt – die Zinsen an den Kunden herausgeben.
Upvest behält sich vor, dem Kunden den durch sogenannte Negativzinsen (Verwahrentgelt des jeweiligen CRR-Kreditinstituts) entstehenden Aufwand nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen. Dieser wird jeweils rechtzeitig im Voraus im Preis- und Leistungsverzeichnis bekanntgegeben.

3. Abwicklung

Über das Verrechnungskonto werden die getätigten Wertpapiertransaktionen und die hieraus in Person des Kunden oder Upvest entstehenden Zahlungsforderungen gemäß Ziffer 13. und folgende der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abgerechnet.

4. Einlagensicherung

Die auf den Verrechnungskonten bei der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, und/oder bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, verwahrten Kundengelder sind durch das jeweils für die betreffende Bank zuständige gesetzliche Einlagensicherungssystem geschützt. Im Falle der ABN Amro Bank N.V., Frankfurt Branch, erfolgt die Absicherung über das niederländische Einlagensicherungssystem (Dutch Statutory Deposit Guarantee Scheme, ausgeführt von der Niederländischen Zentralbank). Im Falle der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, erfolgt die Absicherung über das deutsche Einlagensicherungssystem nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes. In beiden Fällen sind die Einlagen bis zu einem Betrag von EUR 100.000 pro Einleger gesetzlich geschützt.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

G. Sonderbedingungen Investmentfonds

Diese Sonderbedingungen für Investmentfonds gelten ausschließlich für die von Upvest in Kooperation mit growney bereitgestellte Funktion des Handels von Investmentfonds.

1. Angebot

Upvest bietet in Bezug auf bestimmte Investmentfonds Wertpapierdienstleistungen an. Upvest bietet die Fondsanteile aber nicht selbst zum Kauf an und handelt daher nicht als Vertriebsunternehmen („Zugangsservice“). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Upvest in keiner Weise in die Emission der Fondsanteile oder die Verwaltung der Investmentfonds eingebunden ist.

Ist BlackRock Luxembourg S.A., 35a Avenue JF Kennedy, L 1855 Luxembourg, company registration number: B 27689 („**BlackRock**”) die Fondsverwaltungsgesellschaft, erfolgt der Vertrieb der zu erwerbenden Fondsanteile primär durch BlackRock bzw. mit BlackRock verbundene Unternehmen.

Bei den Investmentfonds handelt es sich in der Regel um Investmentfonds in Gestalt von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Art. 5 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**”).

Die Investmentfonds können auch als sogenannte Dachfonds strukturiert sein. Dabei handelt es sich um Investmentfonds, die ihrerseits in Investmentfonds gemäß Art. 50 (1) e) OGAW, als sogenannte Zielfonds, investieren. Bei den Zielfonds kann es sich insbesondere auch um ETFs handeln, d.h. börsengehandelten Fonds. Die Vermögensgegenstände der Investmentfonds bestehen daher ihrerseits in ETFs.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass für den außerbörslichen Erwerb und die Veräußerung von Investmentfonds der von der Fondsverwaltungsgesellschaft herausgegebene Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Anlagebedingungen sowie die Basisinformationsblätter gelten. Neben den Bedingungen aus dieser Kundenvereinbarungen folgen die Rechte des Kunden an seinen Fondsanteilen aus dem Rechtsverhältnis zur Fondsverwaltungsgesellschaft und den von diesen beauftragten Dienstleistern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den Investmentfonds in der Regel nicht um börsengehandelte Fonds handelt und daher die Verfügbarkeit eines alternativen Depotanbieters begrenzt sein kann.

2. Ausführungsgrundsätze

Die Ausführung der Order erfolgt nur zu den Handelszeiten der Übertragungs- und Registerstelle. Es gelten insbesondere die folgenden Vorgaben: Eine Order, die bis 12 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Übertragungs- und Registerstelle eingeht, wird am selben Handelstag ausgeführt. Eine Order, die nach 12 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Übertragungs- und Registerstelle eingeht, wird am nächstfolgenden Handelstag ausgeführt.

Zur Ausführung der Order des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen schließt Upvest mit der Übertragungs- und Registerstelle als Gegenpartei, Kauf- und Verkaufsverträge auf Rechnung des Kunden als Ausführungsgeschäft ab. Die Ausführungspreise werden von der Fondsverwaltungsgesellschaft bzw. den von dieser damit betrauten Dienstleistern ermittelt.

Maßgeblich für die Auswahlentscheidung sind einerseits die durch Upvest ermöglichte günstige und effiziente Ausführung der Order sowie andererseits die durch die Fondsverwaltungsgesellschaft (insbesondere: Blackrock) ermöglichten unterdurchschnittlichen Verwaltungskosten. Insgesamt und vor dem Hintergrund der geltenden Marktstandards kommt auf diese Weise ein bestmögliches Ergebnis im Rahmen der Ausführung der Order des Kunden zu Stande. Upvest überprüft diese Auswahlentscheidung fortlaufend. Auf diese Weise handelt Upvest im besten Interesse des Kunden.

Für weiteres wird auf Abschnitt E. Ausführungsgrundsätze verwiesen.

3. Beendigung; Hinweise zu Alternativen bei Vertragsbeendigung

Die Fondsverwaltungsgesellschaft ist bei Vorliegen bestimmter Gründe berechtigt, die Verwaltung der Investmentfonds zu kündigen und diese in der Folge abzuwickeln. Die Fondsverwaltungsgesellschaft informiert den Kunden hierüber sowie über seine mit der Abwicklung verbundenen Rechte und etwaige Fristen, die für den Kunden relevant sind. Infolge der Abwicklung kann es zu einer Zwangsrücknahme der Fondsanteile des Kunden kommen. Upvest hat auf eine Kündigung der Verwaltung der Investmentfonds und ihre Schließung keinen Einfluss und trifft keine Verantwortung. Upvest ist berechtigt, nach Ende der von der Fondsverwaltungsgesellschaft vorgegebenen Fristen für eine Abwicklung die Handelbarkeit und Verwahrung von Investmentfonds einzustellen.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

Bezogen auf die Mitteilungspflicht des Kunden infolge einer Vertragsbeendigung gemäß der Ziffer 16. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nimmt der Kunden zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit eines alternativen Depotanbieters für die Verwahrung seiner Fondsanteile stark eingeschränkt sein kann.

Der Kunden nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass sich die eigenständige Erstellung von Orders durch ihn selbst ausschließlich nach den Vorgaben in den von der Fondsverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Informationen, wie insbesondere dem Wertpapierprospekt richtet. Bezogen hierauf nimmt der Kunden zur Kenntnis, dass die Entgegennahme von eigenständig erstellten Ordern durch die Übertragungs- und Registerstelle oder die sonstigen Investor Service Teams der Fondsverwaltungsgesellschaft eingeschränkt sein kann.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021

H. Preis- und Leistungsverzeichnis Mai 2026

Handel	
Orderprovision	abgegolten mit dem Serviceentgelt von growney[1]
Depotverwaltung	
Verwahrentgelt	abgegolten mit dem Serviceentgelt von growney[1]
Depotübertrag zulasten des Depots	kostenfrei[2]
Depotdienstleistungen	
Kapitalmaßnahmen	
Teilnahme an Kapitalmaßnahmen	kostenfrei[2]
Bearbeitung von Weisungen[2]	
- je Standardweisung	EUR 1,00[3]
- je spezifische Kundenweisung per Brief/E-Mail	EUR 5,00
Handel mit Bezugsrechten jeder Art je Transaktion (inkl. Teilrechte und Spitzenabverkauf)	abgegolten mit dem Serviceentgelt von growney[1]
Erträgnisse	
Dividendenzahlung (Aktien) oder Ausschüttungen (ETF) je Erträgnis	kostenfrei[2]
Aktionärsrechte	
Online-Ausübung von Wahlrechten in Hauptversammlungen	EUR 10,00[2, 4]
Bestellung Eintrittskarten zu Hauptversammlungen	EUR 80,00[2, 4]
Eintragung Namensaktien (Deutschland) je Eintragung (nur inländische Inhaberpapiere)	EUR 20,00[2, 4]
Dokumente	
Depot- und Kontoauszug quartalsweise	kostenfrei
Jahressteuerbescheinigung gesetzliches Reporting	kostenfrei
Freiwillige Depot-/Saldenbestätigung je Exemplar, stichtagsgenau	EUR 25,00[4]
Verrechnungskonto	
Führung des Verrechnungskontos	kostenfrei
Überweisung auf Girokonto	kostenfrei

1 Es können eine Vermittlungsprovision oder sonstige Gebühren von growney gegenüber dem Kunden anfallen.
2 Gegebenenfalls zuzüglich fremder Spesen, insbesondere bei Kapitalmaßnahmen, Wertpapierüberträgen, Handel/Verwahrung von American Depositary Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs).
3 Bei freiwilligen Kapitalmaßnahmen kann die Gebühr berechnet werden, wenn keine spezifische Kundenweisung erteilt wurde.
4 Inkl. Mehrwertsteuer.

Document ID: 8373bdd9-5f68-471a-a5d0-a8295127a021